



## Merkblatt zur Beantragung von Bestattungskosten

**Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Bearbeitung des Antrags, nur die sozialhilferechtlich angemessenen Bestattungskosten berücksichtigt werden können. Bitte weisen Sie das Bestattungsinstitut bei der Beauftragung darauf hin.**

Der Landkreis Dahme Spreewald übernimmt bei Bedürftigkeit die sozialhilferechtlich angemessenen Bestattungskosten.

Die Kosten für das Krematorium werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Sofern nicht besondere Gründe vorliegen (wie z.B. gleiche Gebührenhöhe für Wahlgrabstätte und Reihengrabstätte, im Testament geäußertes Wunsch des Verstorbenen in einem bereits bestehenden Familiengrab beigesetzt zu werden o.Ä.) können laut geltender Rechtsprechung nur die Gebühren für eine Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte als angemessene Kosten anerkannt werden.

Gemäß § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Zur Tragung der Bestattungskosten im Sinne des § 74 SGB XII sind **nacheinander verpflichtet**:

- 1. Der vertraglich Verpflichtete** (Hiermit ist nicht der Veranlasser bzw. Auftraggeber der Bestattung gemeint. Vertragliche Verpflichtungen können sich zum Beispiel aus Altenteilsverträgen, Leibrenten oder Heimverträgen ergeben.)

*Sollte der Punkt Nr.1 auf Sie nicht zutreffen, wären als nächstes die Voraussetzungen in Nr. 2 zu prüfen.*

- 2. Der Erbe** (Der Erbe ist nach der in der Bundesrepublik Deutschland geltende gesetzlichen Definition des § 1922 BGB derjenige, der im Erbfall das Vermögen des Erblassers (den Nachlass) als Ganzes entweder alleine oder zusammen mit anderen erhält.)

*Sollten die Punkte Nr.1 und 2 auf Sie nicht zutreffen, wären als nächstes die Voraussetzungen in Nr. 3 zu prüfen.*

- 3. Der leistungsfähige Unterhaltspflichtige** (Als Unterhaltspflichtige kommen in Betracht, Verwandte (§ 1601 BGB) sowie nicht getrennt lebende Ehegatten und getrennt lebende Ehegatten und Lebenspartner)

*Sollten die Punkte Nr. 1, 2 und 3 auf Sie nicht zutreffen, wären als nächstes die Voraussetzungen in Nr. 4 zu prüfen.*

- 4. Der öffentlich-rechtliche Verpflichtete (Bestattungspflichtige)**

Hiernach sind volljährige Angehörige in folgender Reihenfolge bestattungspflichtig.

- |   |                    |                   |
|---|--------------------|-------------------|
| 1. der Ehegatte                             | 2. die Kinder      | 3. die Eltern     |
| 4. die Geschwister                          | 5. die Enkelkinder | 6. die Großeltern |
| 7. der Partner in eheähnlicher Gemeinschaft |                    |                   |

Es ist grundsätzlich der gesamte Nachlass des Verstorbenen in seinem vollen Wert vorrangig zur Tragung der Bestattungskosten einzusetzen.

Ich/Wir bestätigen hiermit den Erhalt des Merkblattes zur Beantragung von Bestattungskosten. Ein Exemplar ist in meinem / unserem Besitz.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift